

FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

ZUR KOSTENVERTEILUNG ZWISCHEN DEN KANTONEN BEI BERATUNGEN AUSSERHALB DES WOHNSTADTKANTONS

Datum Von der SVK-OHG am 14. Oktober 2010 verabschiedet
am 3. November 2015 aktualisiert (neuer Pauschalbetrag)

Thema **Leistungen gemäss Art. 12 ff. OHG; Kostenverteilung zwischen
den Kantonen**

Art. OHG Art. 18 OHG i.V.m. Art. 12 ff. OHG, Art. 4 OHV

Wenden sich Opfer bzw. Angehörige des Opfers an eine Beratungsstelle ausserhalb ihres Wohnstadtkantons, so hat der Kanton, der für diese Beratungsstelle aufkommt (im Folgenden Beratungskanton) gegenüber dem Wohnstadtkanton Anspruch auf eine Abgeltung. Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Opfers im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b OHV).

Der Anspruch auf Abgeltung setzt eine Beratung von mindestens 30 Minuten und/oder die Ausrichtung von finanzieller Soforthilfe, längerfristiger Hilfe oder einen Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter voraus (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a OHV).

Sofern zwischen dem Beratungskanton und dem Wohnstadtkanton keine andere Vereinbarung über die Höhe der Abgeltung besteht, hat der Beratungskanton gegenüber dem Wohnstadtkanton für alle Fälle bis 31.12.2014 Anspruch auf einen Pauschalbeitrag in der Höhe von 825 Franken pro anspruchsberechtigte Person und Fall. Ab dem 1.1.2015 beträgt der Pauschalbeitrag 1206 Franken pro Person und Fall (vgl. Art. 4 Abs. 2 OHV und Erläuterungen zur Bundesstatistik).

Wenn die Hilfeleistungen sich über mehrere Jahre erstrecken und der Fall entsprechend auch in der Bundesstatistik in jedem Erhebungsjahr als Fall erfasst wird, so hat der Beratungskanton gegenüber dem Wohnstadtkanton Anspruch auf Abgeltung des Pauschalbeitrags pro Erhebungsjahr.

Kommentar

Der Aufenthalt genügt für eine Weiterverrechnung nicht. Erforderlich ist der zivilrechtliche Wohnsitz im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme.

Massgebend ist die Anzahl der in der Bundesstatistik erfassten Fälle, in denen Leistungen gemäss Art. 12 ff. ausserhalb des Wohnsitzkantons erbracht werden. Für die Erfassung als Fall von Bedeutung ist, ob eine nach OHG berechnete Person bzw. eine Drittperson im Zusammenhang mit dem konkreten Fall im Laufe des Erhebungsjahrs Hilfe beansprucht (vgl. Anweisungen des BFS an die Beratungsstellen vom Dezember 2009, S. 4).

Empfehlung

Es wird empfohlen, als Grundlage für den Anspruch auf Abgeltung und für die Rechnungsstellung grundsätzlich die Angaben aus der Bundesstatistik herbeizuziehen. Aus der Bundesstatistik geht hervor, wie viele Opfer aus einem bestimmten Kanton sich an eine Beratungsstelle eines anderen Kantons gewandt haben und umgekehrt. Die Beratungsstellen derjenigen Kantone, die eine Abgeltung beanspruchen, müssen zudem erheben, ob eine Beratung mindestens 30 Minuten gedauert hat.

Beispiel

Im Jahr 2007 nahmen zum Beispiel laut der Bundesstatistik 92 Opfer bzw. Angehörige von Opfern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn im Kanton Bern Beratungshilfe in Anspruch. Umgekehrt haben 24 Opfer bzw. Angehörige von Opfern aus dem Kanton Bern sich im Kanton Solothurn beraten lassen. Der Kanton Bern hat somit gegenüber dem Kanton Solothurn für das Jahr 2007 einen Anspruch auf Abgeltung für 68 Beratungsfälle (92 minus 24). Wenn die beiden Kantone betreffend Höhe der Abgeltung nichts anderes vereinbart haben, gilt der vom Bundesrat festgesetzte Pauschalbetrag von 825 Franken pro Fall. Im Falle des genannten Beispiels hätte der Kanton Bern somit einen Anspruch auf eine pauschale Gesamtabgeltung von 56'100 Franken gegenüber dem Kanton Solothurn.

Der Wohnsitzkanton muss den verrechneten Leistungen weder (nachträglich) zustimmen (vgl. Botschaft 2005, S. 7215), noch steht ihm die Einrede einer ungerechtfertigten Leistungserbringung zu (Dominik Zehntner, OHG-Kommentar 2009, Art. 18 N 4). Dem Wohnsitzkanton steht es somit namentlich auch nicht zu, die Rechtmässigkeit oder Notwendigkeit von Leistungen des Beratungskantons im Nachhinein zu überprüfen.

Kommentar

Mit der (subsidiären) Pauschalabgeltung hat der Gesetzgeber bewusst ein einfaches System eingeführt. Nach diesem System ist eine Abgeltung pauschal geschuldet, unabhängig von der Art und dem Umfang der Leistungen im konkreten Fall. Massgebend ist allein, dass eine Leistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a OHV erbracht wurde. Mangels Recht auf Überprüfung kann der Wohnsitzkanton entsprechend auch nicht verlangen, dass im Rahmen der Rechnungsstellung über die statistischen Angaben hinaus Angaben zu Einzelfällen gemacht werden. Die Weitergabe von (identifizierenden) Angaben zu Einzelfällen stünde zudem auch im Widerspruch zur Schweigepflicht der Beratungsstellen (vgl. Art. 11 OHG). Zu berücksichtigen ist so- dann, dass die freie Wahl der Beratungsstellen im revidierten OHG u.a. gerade auch beibehalten wurde für Fälle, in denen sich Opfer aus kleinen Kantonen aus Diskreti- onsgründen an ausserkantonale Beratungsstellen sollen wenden können.

Gültigkeit

Diese Empfehlungen sind rückwirkend auf den 1. Januar 2009 anwendbar.